

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Grolsheim vom 27.12.2005

Der Ortsgemeinderat Grolsheim hat am 13. Dezember 2005 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt

Die Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 25.02.2003 wird aufgehoben.

§ 2

Begrenzung

(1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke in den Gewannen „In der alten Nahe“ Flur 7, Nr. 1 bis 9, 19 bis 26; „Teichgewann“, Flur 7, Nr. 10, 11, 12/1, 12/2, 13 bis 18; „Auf dem Dörmer“, Flur 7, Nr. 27 bis 38, 39/1, 39/2, 40/3, 43/3 bis 47, 48/1, 48/2, 49, 50/1, 50/2, 51, 54/1, 54/2, 54/3, 55 bis 65; „Auf dem Sand“, Flur 7, Nr. 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68 bis 76, 77/1; „Im Gabelsfeld“, Flur 7, Nr. 186 bis 192, 193/1, 193/2, 194/1, 194/2, 195 bis 200; „Im Mühlfeld“, Flur 7, Nr. 78 bis 99, 172 bis 185; „In den Olken“, Flur 6, Nr. 191/13, 191/14, 191/15, 191/6, 192/1, 193/4, 194/2, 195/2, 196/2, 197, 198/1, 198/2, 198/3, 199 bis 206, 207/1, 207/2, 208; „Im Blinger Weg“, Flur 6, Nr. 209 bis 212; außerdem die Wirtschaftswege Flur 6, Nr. 191/11, 195/3, 196/1 und 250 und Flur 7, Nr. 201 bis 204, 205/5, 206/2, 207, 208/2, 209, 210, 211/2, 212 und 219, 220 bis 222 sowie die Gräben (Gewässer III. Ordnung) Flur 7, Nr. 225 bis 229.

(2) Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem als Anlage I beigefügten Übersichtslageplan gekennzeichnet. Der vorgezeichnete Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Grolsheim, 27.12.2005

gez. Nauheimer

(Frank Nauheimer) Ortsbürgermeister

Die Satzung wird zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Satzung kann während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen, Ellsabethenstraße 1, 55576 Sprendlingen, Zimmer A 010, eingesehen werden. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.

- Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 24 Abs. 6 Satz 1, 2 und 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage I zu der Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Grolsheim

